

Reglement über die Nutzung „Platz für alli“ für Märkte, Festwirtschaften und dergleichen

vom 30. November 2004¹

1. Allgemeines, Nutzungsplan

¹Der „Platz für alli“ umfasst den Fussgängerbereich rund um das Gemeindehaus.

²Das Polizeireferat erlässt einen Nutzungsplan. Die Platzzuteilung erfolgt in der Regel nach den im Nutzungsplan festgelegten Grundsätzen.

³Bei der Nutzung muss sichergestellt sein:

- Die freie Zufahrt ab Zentralstrasse zum Kirchgemein-
dehaus (Anwohner, Ambulanz, Feuerwehr).
- Ein freier, direkter, genügend breiter Durchgang für
Fussgänger und Kinderwagen ab Fussweg Kirch-
ackerschulhaus über den nördlichen Bereich des
„Platzes für alli“ zur Zentralstrasse.

⁴Die Anweisungen von Verwaltungspolizei und Bauamt
sind durch die Veranstalter einzuhalten.

2. Markt und marktähnliche Aktivitäten

¹Die Vergabe von Standplätzen für Markt und marktähnliche
Aktivitäten erfolgt verbindlich durch die Verwaltungs-
polizei. Diese besorgt auch das Gebühren-Inkasso.

²Die Gebühren je Tag (ganz oder in Teilen) werden ab
1. April 2003 wie folgt festgelegt²:

2.1 kommerzielle Aktivitäten

- a) Marktstand, Abmessung 1 Meter à: Fr. 2.--
Zusätzlich Grundgebühr Fr. 10.--*
- *Die Grundgebühr wird Marktfahrern, welche am Neu-
hauser Märkt teilnehmen, erlassen.

- | | |
|---|----------------------|
| b) Maroni- oder Brätelstand / Tag | Fr. 20.-- |
| c) Standaktion / Werbeaktion | Fr. 20.-- |
| d) Flohmarkt, nur Platzteil Seite Parkplatz,
max. 80 m ² | Fr. 30.-- |
| e) Flohmarkt Einzelstand | Fr. 10.-- |
| f) Übrige Beanspruchung des Platzes je nach
Platzbedarf (z.B. Christbaumverkauf) | Fr. 50.-- bis 100.-- |

Zusätzlich zu den Gebühren laut a) - f) werden, sofern beansprucht, verrechnet:

- für Stromanschluss / Tag, (Normalbedarf) Fr. 15.--
- für gemeindeeignes Mobiliar
inkl. Marktstände Gebührentarif Bauamt

2.2 Nichtkommerzielle Aktivitäten

Ortsvereine, Schulen, Jugendliche, Parteien, anerkannte Hilfswerke etc. (inklusive gemeindeeigener Marktstand und allfälliger Stromanschluss) gratis

3. Standplatzvergabe für Hilfswerke und gemeinnützige Aktionen

Die Verwaltungspolizei wird angewiesen, bei der Platzvergabe folgende Kriterien zu beachten³:

- a) Lokal verankerte Organisationen, welche lokal oder regional eine uns bekannte und vertrauenswürdige Ansprechperson als Garant für die Tätigkeit haben (lokale Sektionen von Hilfswerken, Schulklassen etc.).
- b) Bei auswärtigen Organisationen ist eine Werbetätigkeit nicht erwünscht, es sei denn, eine lokale Organisation laut Absatz a) garantiere dafür oder die Organisation besitze das Gütezeichen der ZEWO. Die ZEWO ist unter der Homepage www.zewo.ch beschrieben. Dort ist auch die Liste mit den geprüften und anerkannten Organisationen abrufbar.

Diese Vergabekriterien finden sinngemäss auch bei den übrigen Platzvergaben im Gemeindegebiet Anwendung.

4. Vergabekriterien für Festwirtschaften:

4.1 Nichtkommerzielle Anlässe zu Gunsten von Vereinen und Gemeinnützigkeit

Der „Platz für alli“ soll vor allem lokalen Vereinen und nicht kommerziell ausgerichteten, örtlich bekannten und verankerten Organisationen kostenlos für Festwirtschaften und andere Aktivitäten zur Verfügung gestellt werden. Ziel einer kostenlosen Vergabe soll es immer sein, dass die erzielten Erlöse der Finanzierung von im öffentlichen Interesse liegenden Aktivitäten dienen, insbesondere der Förderung des Breitensports, der Jugendarbeit und von kulturellen und musischen Aktivitäten. Für diese Anlässe wird durch das Bauamt nach Absprache die gemeindeeigene Festbestuhlung ebenfalls kostenlos zur Verfügung gestellt.

4.2 Nichtkommerzielle Anlässe für Hochzeiten und dergleichen

Bei Hochzeiten, Klassentreffen oder ähnlichem können zeitlich und örtlich eingeschränkt (z.B. für Apéros) der Platz und die gemeindeeigene Festbestuhlung ebenfalls kostenlos genutzt werden.

4.3 Kommerzielle Anlässe mit Kostenpflicht

¹Kommerzielle Anlässe, z.B. Festbetriebe von und auf Rechnung von Neuhauser Wirten, können unter Beachtung der übrigen Bestimmungen dieses Reglements durch den Gemeinderat ausnahmsweise bewilligt werden, sofern Gewähr für eine einwandfreie Durchführung besteht.

²Kommerzielle Anlässe sind kostenpflichtig. Der Gemeinderat setzt im Einzelfall in der Bewilligung zusätzlich zu den in Ziffer 2.1 festgelegten Kosten eine Gebühr für die Benutzung des öffentlichen Grundes sowie die Grundsätze und Höhe der Kostenerstattung für die Nutzung von

Material, Einrichtungen und Leistungen der Gemeinde fest.

³Kleinere und zeitlich kurze kommerzielle Aktivitäten wie z.B. Weindegustationen können durch das Polizeireferat im Rahmen der Markttarife laut Ziffer 2.1 bewilligt werden.

5. Polizeistunde, Musik und Lautsprecheranlagen

Für Festwirtschaftsbetriebe gelten folgende Beschränkungen:

a) Abende vor einem Werktag (Sonntag - Donnerstag):

Musik, Lautsprecher bis 22.30 Uhr

Polizeistunde 23.00 Uhr

b) Freitag- und Samstagabend sowie Abend vor einem arbeitsfreien Tag:

Musik, Lautsprecher bis 23.30 Uhr

Polizeistunde 24.00 Uhr

6. Abfall, Abräumen und Reinigung

Für die Abfallentsorgung ist der Veranstalter zuständig. Das Abräumen findet in der Regel unmittelbar nach dem Anlass statt. Beim Abräumen ist Lärm zu vermeiden. Die Grobreinigung des Platzes hat durch die Veranstalter bis am Folgetag 08.00 Uhr zu erfolgen.

7. Zusätzlich notwendige Bewilligungen und Absprachen

Nicht in der Bewilligung für die Nutzung des „Platz für alli“ enthalten sind allfällig weitere notwendige Bewilligungen wie Patente für Gelegenheitswirtschaften, Lautsprecherbewilligungen und in den vom Gemeinderat bewilligten Ausnahmefällen die Verlängerung der Polizeistunde. Ebenfalls muss rechtzeitig der allfällige Bedarf für Signalisation und Lenkung des Verkehrs, Parkplätze (Zulieferungen/Veranstalter), gemeindeeigene Festbestuhlung,

Anschlüsse von Wasser, Abwasser und Elektrizität sowie die Nutzung der öffentlichen WC-Anlage separat vereinbart werden.

8. Zusätzliche Kosten und Haftung

Bei übermässiger Beanspruchung von Parkplätzen, Elektrizität, Wasser oder anderen Einrichtungen der Gemeinde sowie bei starker Verunreinigung des Platzes und von Einrichtungen oder nicht einwandfreier Rückgabe der zur Verfügung gestellten Materialien können von den entsprechenden Dienststellen der Gemeinde kostendeckende Gebühren in Rechnung gestellt werden. Für solche Kosten haftet die Person, welche die Bewilligung beantragt hat.

9. Ausnahmen (Ausdehnung und Einschränkung)

¹Bei grösseren Anlässen können durch das Polizeireferat zusätzlich auch die Parkplätze Kirchackerplatz und der Hartplatz vor der Rhyfallhalle ganz oder in Teilen zur Nutzung frei gegeben werden.

²Sofern eine Veranstaltung mit einem grösseren öffentlichen Interesse begründet werden kann, z.B. bei Jubiläen von Ortsvereinen mit attraktivem Begleitprogramm, kann der Gemeinderat die Betriebszeiten betreffend Musik, Lautsprecher und Polizeistunde ausnahmsweise verlängern. Der Gemeinderat kann zur Vermeidung von übermässigem Lärm dazu zusätzliche Auflagen erlassen.

³Der Gemeinderat kann des weiteren die Bewilligung betreffend Dauer des Festwirtschaftsbetriebes im Hinblick auf das Ruhebedürfnis der Bevölkerung weiter einschränken oder für Veranstaltungen die Bewilligung ganz verweigern, sofern in der gleichen Woche oder an aufeinanderfolgenden Wochenenden bereits weitere Veranstaltungen bewilligt worden sind. Die Bewilligungen werden in der Reihenfolge ihres Einganges bei der Gemeinde behandelt.

10. Bewilligungserteilung

Mit Ausnahme der durch den Gemeinderat im Einzelfall zu erteilenden Bewilligungen bezeichnet die Polizeireferentin oder der Polizeireferent die Amtsstelle, welche zur Erteilung der Bewilligungen im Rahmen der vom Gemeinderat mit diesem Reglement festgelegten Grundsätze berechtigt ist.

11. Einsprachen und Beschwerden

Für Einsprachen und Beschwerden gelten die Bestimmungen in Artikel 45 und 46 der Polizeiverordnung der Gemeinde Neuhausen am Rheinfall vom 22. Juni 1993⁴ sinngemäss.

¹Beschluss des Gemeinderats vom 30. November 2004

²Beschluss des Gemeinderats vom 11. Februar 2003

³Beschluss des Gemeinderats vom 7. Januar 2003

⁴NRB 311.100